

Statuten FabLab Winti

(per 29.5.2017)

1. Bezeichnung

Unter dem Namen «FabLab Winti» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Neutralität

FabLab Winti ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Zweck

FabLab Winti bezweckt als Trägerverein den Aufbau und den Betrieb des FabLabs in Winterthur.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Minderjährige können mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Nachweis einer Haftpflichtversicherung Mitglied werden. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich in der Nutzungsvereinbarung (schriftlich) allfällige Schäden, die die Kinder grobfahrlässig oder vorsätzlich begangen haben, zu übernehmen.

Aktive Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und aktiv mitgestalten.

Die Aufnahme in den Verein FabLab Winti erfolgt durch Anfrage an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.1 Mitgliedschaftstypen:

Basis Mitgliedschaft:	Nicht kommerzielle Nutzung während den Öffnungszeiten
Premium Mitgliedschaft:	Nicht kommerzielle Nutzung während und ausserhalb der Öffnungszeiten
Kommerzielle Mitgliedschaft:	Kommerzielle Nutzung Mo – Fr von 07:00 – 17:00
Monatsweise Upgrade auf Premium Mitgliedschaft:	Setzt Basis Mitgliedschaft voraus
Monatsweise Upgrade auf Kommerzielle Mitgliedschaft:	Setzt Basis- oder Premium Mitgliedschaft voraus

Es gilt eine «Fair Use Policy». Der Vorstand kann bei überschreiten der Beschränkungen Sanktionen verhängen.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag je -typ wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgelegten Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung und auf der Webseite publiziert. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Entscheidend ist das Datum der Mitgliederversammlung.

Die an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge werden ab dem Tag nach der Mitgliederversammlung gültig.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beginnen. Der Jahresbeitrag ist im Eintrittsmonat pro Rata fällig.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Mitglieder erhalten mindestens sechs Wochen vor Jahresende eine schriftliche Rechnung zur Verlängerung der Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstössen gegen die Hausordnung oder die «Fair Use Policy» aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

8. Mittel

FabLab Winti finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen von öffentlichen Subventionsgebern und aus Unterstützung und Zuwendungen Dritter. Zusätzliche Mittel können durch Einnahmen aus Projekten und Erbringung zusätzlicher Leistungen wie Schulungen erfolgen. Für die Verpflichtungen von FabLab Winti haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9. Organe

Organe des FabLab Winti sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

10. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- D. Entlastung des Vorstandes
- E. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- F. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- G. Genehmigung des Jahresbudgets
- H. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- I. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- J. Änderung der Statuten
- K. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- L. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

11. Vorstand

Der Vorstand vertritt das FabLab Winti nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterstützung für die Organisation und Verwaltung der Aktivitäten vom FabLab Winti beiziehen.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

13. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder und Werkstattbenützer.